

CORONA-UPDATE

27.08.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe III Plus

Schadensausgleich auch bei der Überbrückungshilfe III Plus

Seit dem 24.8.2021 können Steuerberater auch bei der Überbrückungshilfe III Plus Schadensausgleich beantragen.

Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich kann der Förderungsspielraum im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus um zusätzliche 40 Mio. Euro erweitert werden.

Stützt sich ein Unternehmen auf alle vier Beihilferegime, kann es bei Vorliegen aller beihilferechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus eine Förderung in Höhe von insgesamt bis zu 52 Mio. Euro erhalten und so seine Liquidität verbessern:

- max. 40 Mio. Euro auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich,
- max. 10 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020,
- max. 1,8 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und
- max. 200.000 Euro auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Voraussetzung ist aber immer, dass auch ein entsprechender Förderanspruch nach den Programmbedingungen der Überbrückungshilfe III (bzw. der Überbrückungshilfe III Plus) besteht.

Aktuell wird zum Schadensausgleich ausgeführt: Durch den Lockdown entstandene Schäden können seit dem 24.8.2021 auf Grundlage der Bundesregelung Schadensausgleich in Änderungsanträgen angegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/kurzueberblick-allgemeine-bundesregelung-schadensausgleich.pdf?_blob=publicationFile&v=6

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neue Geringfügigkeitsrichtlinie 2021

Minijobzentrale: Neue Geringfügigkeitsrichtlinie 2021

Am 26.07.2021 wurde die neue Fassung der Geringfügigkeits-Richtlinien veröffentlicht. Sie geben Arbeitgebern beispielsweise eine Hilfestellung bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ihrer geringfügig Beschäftigten.

Als Arbeitgeber müssen Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Minijob erfüllt sind. Bei einem 450-Euro-Minijob müssen Sie das regelmäßige Arbeitsentgelt Ihrer Beschäftigten ermitteln und bei einem kurzfristigen Minijob die Zeitgrenzen prüfen. Damit stellen Sie fest, ob es sich um einen Minijob oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien regeln genau, was Sie als Arbeitgeber zu beachten haben, insbesondere, wie Sie Minijobs versicherungsrechtlich beurteilen, melden und welche Abgaben Sie zahlen müssen. Sie werden von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegeben und bilden die Grundlage für die Minijob-Regelungen. Sie werden regelmäßig an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die aktuelle Version löst die alten Richtlinien aus dem Jahr 2018 ab.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien informieren über das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei geringfügigen Beschäftigungen - dazu zählen geringfügig entlohnte Beschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungen.

Hier geht's zur neuen Richtlinie (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Geringfuegigkeitsrichtlinien_26072021.html;jsessionid=006442F0429691E58420EE2662A9147D?nn=702944

Direkter Link zur Richtlinie:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Geringfuegigkeitsrichtlinien_26072021.pdf?blob=publicationFile&v=1

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Helfende in Impfzentren

Steuerliche Erleichterung für Helfende in Impfzentren

Bereits im Februar hatten die Finanzministerien von Bund und Ländern sich auf eine steuerliche Entlastung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren festgelegt. Diese können von der sog. Übungsleiter- oder von der Ehrenamtszuschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Die steuerlichen Erleichterungen gelten nun auch, wenn das Impfzentrum von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder die Helfer in den Zentralen Impfzentren und den Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind. Hierauf macht das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg in seiner Pressemitteilung vom 20.08.2021 aufmerksam.

Nach den steuerlichen Vorschriften ist es für die Übungsleiter- und die Ehrenamtszuschale eigentlich notwendig, dass die freiwillig Tätigen über einen gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber - das Land oder eine Kommune - angestellt sind, damit die Zuschalen greifen können. Allerdings ist die Struktur der in kürzester Zeit eingerichteten Impfzentren sehr unterschiedlich ausgestaltet, nicht alle Impfzentren werden zum Beispiel direkt von einer Kommune, dem Land oder einer gemeinnützigen Einrichtung betrieben.

Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

- Eine Gleichbehandlung aller Freiwilligen erfolgt ausnahmsweise für die Zeiträume 2020 und 2021 unabhängig von der Struktur des Impfzentrums.
- Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind - also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst - die Übungsleiterzuschale. Diese Regelung gilt für Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021. Die Übungsleiterzuschale lag 2020 bei 2400 €, 2021 wurde sie auf 3000 € jährlich erhöht. Bis zu dieser Höhe bleiben Einnahmen für eine freiwillige Tätigkeit steuerfrei.
- Wer sich wiederum in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen. Für das Jahr 2020 betrug sie bis zu 720 €, seit 2021 sind bis zu 840 € steuerfrei.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtszuschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen. Dabei können auch solche Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten oder Rentner. • Die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet. <p>Hier geht's zur Pressemitteilung (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/steuerliche-erleichterungen-fuer-helfer-in-impfzentren/</p>
<p>Änderungsanträge Neustarthilfe</p>	<p>Änderungsanträge für Neustarthilfe möglich</p> <p>Seit dem 20.8.2021 können Steuerberater Änderungsanträge auf Neustarthilfe stellen. Hierauf macht aktuell das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammen mit dem Bundesfinanzministerium aufmerksam.</p> <p>Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige unterstützt, die im Förderzeitraum 1.1.2021 bis 30.6.2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbrüche, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten. Für die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III kommen sie daher nicht in Frage.</p> <p>Auch die Kontoverbindung kann berichtigt werden.</p>